



AZ L-15.431-03.01/158

ANTRAG Nr. 50/14

nach § 19 GeschO

Betr.: Jährliche Gemeinde-Verteilbetragserhöhung um 1 Euro pro Gemeindeglied

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003), Kostenstelle 9100.00.57172 wird der jährliche Verteilbetrag an die Kirchengemeinden um 1 %-Punkt auf 4 % erhöht.

Die Sonderausschüttung wird um 1 %-Punkt von 10 Mio. Euro auf ca. 7,83104 Mio. Euro gesenkt. Die Erläuterung zu 57172 wird dementsprechend angepasst.

Begründung:

Kirchengemeinden, die derzeit ihre Rückstellen für die Substanzerhaltungsrücklagen noch nicht vollständig erbringen können, brauchen nicht nur einen einmaligen Betrag, sondern eine jährlich verlässliche Zuweisungserhöhung. Kirchengemeinden, die ihre Rückstellungen für die Substanzerhaltungsrücklagen bereits vollständig erbringen, können mit der jährlichen Erhöhung des Verteilbetrags beispielsweise eine Personalstelle (mit)finanzieren.

Die Ausgleichsrücklage des Haushaltsbereichs RT 0003 überschreitet die gesetzliche Vorschrift um weit mehr als das Doppelte (>120 Mio. Euro). Daher ist eine jährliche Erhöhung um ca. 1,2 Mio. Euro (1/100 des mehr als gesetzlich notwendig in der Rücklage befindlichen Betrags) finanzierbar.

Stuttgart, 25. November 2014

Prof. Dr. Martin Plümicke